

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 24. April 1992

17. Stück

20. Verordnung: Veterinärpolizeiliche Vorschriften für den Handelsverkehr mit Pferden in Wien; Aufhebung.

21. Verordnung: Veterinärpolizeiliche Vorschriften für den Handelsverkehr mit Nutz- und Zuchtrindern sowie mit Nutz- und Zuchtschweinen in Wien; Aufhebung.

20.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der die Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmann von Wien betreffend veterinärpolizeiliche Vorschriften für den Handelsverkehr mit Pferden in Wien aufgehoben wird

Auf Grund des § 10 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 746/1988, wird verordnet:

Die Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmann von Wien betreffend veterinärpolizeiliche Vorschriften für den Handelsverkehr mit Pferden in Wien, LGBl. für Wien Nr. 31/1922, tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Häupl

Amtsführender Stadtrat

21.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der die Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmann von Wien betreffend veterinärpolizeiliche Vorschriften für den Handelsverkehr mit Nutz- und Zuchtrindern sowie mit Nutz- und Zuchtschweinen in Wien aufgehoben wird

Auf Grund des § 10 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 746/1988, wird verordnet:

Die Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmann von Wien betreffend veterinärpolizeiliche Vorschriften für den Handelsverkehr mit Nutz- und Zuchtrindern sowie mit Nutz- und Zuchtschweinen in Wien, LGBl. für Wien Nr. 30/1922, tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Häupl

Amtsführender Stadtrat